



Stadt Backnang Sitzungsvorlage

N r . 055/19/GR

Federführendes Amt	Wirtschaftsförderung		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	11.04.2019	öffentlich

Breitbandausbau: Abschluss des Kooperationsrahmenvertrags – Ermächtigung des Oberbürgermeisters

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat ermächtigt den Oberbürgermeister als Vertreter im Zweckverband der Unterzeichnung des Kooperationsrahmenvertrages mit der Deutschen Telekom zuzustimmen.

Haushaltsrechtliche Deckung		HHSt.:				
Haushaltsansatz:				EUR	EUR	
Haushaltsrest:				EUR	EUR	
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:				EUR	EUR	
Für Vergaben zur Verfügung:				EUR	EUR	
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):				EUR	EUR	
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:				EUR	EUR	
Amtsleiter:		Sichtvermerke:				
	I	II	III	10	20	
Datum/Unterschrift	Kurzzeichen Datum					

Begründung:

1. Grundlagen

Am 13.12.2018 hat der Gemeinderat der Stadt Backnang mit der Sitzungsvorlage 191/18/GR den Beitritt zum Zweckverband Breitbandausbau Rems-Murr beschlossen, der im Februar 2019 unter Beteiligung von 30 Kommunen und dem Rems-Murr-Kreis gegründet wurde. Die Mitgliedschaft im Zweckverband „Breitbandausbau Rems-Murr“ ist für die Städte und Gemeinden des Rems-Murr-Kreises eine der Voraussetzungen, um beim Gigabit-Projekt Region Stuttgart Kooperationspartner der Deutschen Telekom werden zu können.

Auf der Regionsebene wird derzeit die Gründung der Gigabit Region Stuttgart GmbH – GRS – vorbereitet. Ziele der GRS sind: Die GRS organisiert einen effektiver und effizienter FTTH-Ausbau in Kooperation mit der Privatwirtschaft, entwickelt einheitliche Standards, Vorgaben und Richtlinien, unterstützt die Zweckverbände sowie Kommunen bei Planungen und lässt in Abstimmungsgesprächen die Interessen der Kommunen einfließen lassen. Die GRS übernimmt zudem die Funktion des zentralen Ansprechpartners bei allen Themen zur Rahmenvereinbarung. Der Zweckverband Rems-Murr wird Gesellschafter der GRS. Da der Kreis die Kosten für die Gigabit Region Stuttgart GmbH mitträgt, entstehen für die Städte und Gemeinden des Rems-Murr-Kreises durch die Mitgliedschaft im Zweckverband keine unmittelbaren Kosten. Aufgaben des Zweckverbandes sind die Mitwirkung bei der Koordination, der Planung und der Begleitung beigetretener Kommunen und die Unterstützung der GRS bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen der Kooperationspartnerschaft.

Die Kooperationspartnerschaft wird geregelt über einen **Kooperationsrahmenvertrag**, der im Mai 2019 zwischen der Deutschen Telekom und der GRS geschlossen werden soll und über einen direkt zwischen der jeweiligen Kommune und der Deutschen Telekom zu schließenden Kooperationsvertrag – der sogenannten „**Umsetzungsvereinbarung Ausbauabschnittsvorhaben**“ (kurz UVAV).

Damit der Zweckverband Rems-Murr als Gesellschafterin der GRS der Zeichnung des Kooperationsrahmenvertrags zustimmen kann, ist ein Beschluss der Zweckverbandsversammlung erforderlich. Hierfür benötigt der Oberbürgermeister als Vertreter der Stadt Backnang die Ermächtigung, der Unterzeichnung des Kooperationsrahmenvertrags in der Zweckverbandsver-

sammlung zuzustimmen. Dies ist der Anlass für diese Vorlage. Die Ermächtigung des Oberbürgermeisters, der Unterzeichnung des Kooperationsrahmenvertrags in der Zweckverbandsversammlung zuzustimmen, löst keine unmittelbaren Verpflichtungen für die Stadt Backnang aus.

Die Zustimmung des Oberbürgermeisters in der Zweckverbandsversammlung ist nicht zu verwechseln mit A) einem etwaigen Beitritt der Stadt Backnang zum Kooperationsrahmenvertrag und auch nicht mit B) dem etwaigen Abschluss der Umsetzungsvereinbarung Ausbauabschnittsvorhaben zwischen der Stadt Backnang und Deutscher Telekom. A) ist vielmehr eine weitere Voraussetzung, um Kooperationspartner der Deutschen Telekom werden zu können und B) ist die hinreichende Bedingung, mit deren Erfüllung die Stadt tatsächlich zum Kooperationspartner der Deutschen Telekom wird. Der Beitritt der Stadt Backnang zum Kooperationsrahmenvertrag kann zu einem späteren Zeitpunkt – nach Aussage des Breitbandkoordinators des Rems-Murr-Kreises spätestens bis zum 31. Dezember 2019 – erfolgen.

Der Verwaltung liegen zum Zeitpunkt der Verfassung dieser Vorlage vor:

- Entwurf Kooperationsrahmenvertrag Gigabit Region Stuttgart inklusive Muster Umsetzungsvereinbarung Ausbauabschnittsvorhaben
- Rechtliche Bewertung des Kooperationsrahmenvertrags durch die KPMG
- Auflistung offener Punkte der Kooperationsrahmenvereinbarung

2. Grundzüge des Kooperationsrahmenvertrags

Auf Ebene der Region wird ein Kooperationsrahmenvertrag zwischen der Gigabit Region Stuttgart GmbH und der Deutschen Telekom GmbH abgeschlossen. Der Kooperationsrahmenvertrag beinhaltet insbesondere eine Vereinbarung über die Grundprinzipien der Kooperation, zu Ausbauzielen, Investitionsplanungen für die Region, Unterscheidung Eigenausbau und partnerschaftlicher Ausbau, Grundsätze zur Anpassung der Ausbauziele / Investitionsplanungen bei Änderungen der Planungsgrundlagen, Open-Access-Zusage, Festlegung von Aufgaben der GRS und der Zweckverbände, Regelungen zu Laufzeit und Kündigung und weitere generelle Aspekte der Zusammenarbeit. Bestandteil des Kooperationsrahmenvertrags ist eine Mustervorlage Umsetzungsvereinbarung Ausbauabschnittsvorhaben.

Die UVAV werden je Breitbandausbauvorhaben zwischen der Deutschen Telekom und der jeweiligen Kommune geschlossen. In größeren Kommunen werden während der Projektlaufzeit mehrere Umsetzungsvereinbarungen geschlossen. Sie beinhalten die konkreten Leistungsumfänge und Mitwirkungsleistungen der beiden Vertragsparteien und stellen damit eine rechtlich bindende Vereinbarung für die Kommune dar. Insbesondere werden in dieser Vereinbarung verbindliche Zusagen für den wirtschaftlichen Eigenausbau der Deutschen Telekom und die Zusagen über weitere Investitionen beim partnerschaftlichen Ausbau unter der Bedingung eines kommunalen Ausbaubeitrags beziehungsweise Ausbauleistungen festgelegt. Auch die Vereinbarung von Plänen zur Vorvermarktung und den Unterstützungsleistungen der Kommunen sowie die Regelung zu Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen etc. werden hier festgelegt.

Der Beitritt des Zweckverbandes zum Kooperationsrahmenvertrag bindet die Mitglieder des Zweckverbandes nicht und löst keine direkte finanzielle Auswirkung aus.

3. Weitere Vorgehensweise und Empfehlung der Verwaltung

Gegenwärtig liegen der Verwaltung die freigegebenen finalen Versionen des Kooperationsrahmenvertrags und des Musters der UVAV noch nicht vor. Da der Beitritt des Zweckverbandes zum Kooperationsrahmenvertrag die Mitglieder des Zweckverbandes nicht bindet und keine direkte finanzielle Auswirkung auslöst, ist die Ermächtigung des Oberbürgermeisters zur Abstimmung in der Zweckverbandsversammlung aus Sicht der Verwaltung unbedenklich. Anders bewertet die Verwaltung die Situation in Bezug auf den Beitritt der Stadt selbst zum Kooperationsrahmenvertrag: Zwar bringt der Beitritt der Stadt zum Kooperationsrahmenvertrag keine unmittelbare Bindewirkung für die Stadt Backnang und auch keine unmittelbaren finanziellen Verpflichtungen mit sich, dennoch würde die Stadt Backnang damit die Bedingungen des Kooperationsrahmenvertrags und des Musters der UVAV als Grundlage der konkreten Ausgestaltung der Kooperation mit der Deutschen Telekom akzeptieren. Eine unmittelbar bindende, konkrete Verpflichtung entsteht dann mit der Zeichnung einer UVAV. Die Verwaltung wird deshalb die genannten finalisierten Unterlagen nach Eingang umfassend prüfen und auf den Gemeinderat erneut zukommen, um über den Beitritt der Stadt Backnang zum Kooperationsrahmenvertrag zu beraten. Im Rahmen der Haushaltsberatungen könnte der Gemeinderat dann darüber entscheiden, ob und in welcher Höhe kommunale Investitionen getätigt werden.